



Merkblatt

Strafvollzug in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring [EM])

(Art. 79b StGB [Strafgesetzbuch, SR 311.0])

1 Grundsatz

Bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen kann das Amt für Justiz, Vollzugs- und Bewährungsdienst (nachfolgend: Vollzugsbehörde) bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form von Electronic Monitoring (EM; auch bekannt unter "elektronische Fussfessel") bewilligen. EM ist eine besondere Form des Strafvollzugs. Dabei handelt es sich um einen elektronisch überwachten und sozial begleiteten Vollzug als Alternative zum Strafvollzug in einer Vollzugsinstitution. Der Sender für die elektronische Überwachung wird während des ganzen EM-Vollzugs oberhalb des Fussgelenks getragen. In Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und den im gleichen Haushalt lebenden Personen wird ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrest-Zeiten festgelegt. Die verurteilte Person verpflichtet sich, die vereinbarten Wochen- und Betreuungsprogramme inhaltlich und zeitlich einzuhalten. Sowohl der Hausarrest wie auch die arbeitsfreie Zeit gelten als Freiheitsentzug. Stimmen die Signale des elektronisch überwachten Hausarrests nicht mit den programmierten Wochenplänen überein, erfolgt eine Meldung an die Vollzugsbehörde.

2 Voraussetzungen

Die Vollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form von EM bewilligen, sofern

- die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen **nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate** beträgt (angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt [Bruttoprinzip]; bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe [bedingter und unbedingter Teil] massgeblich);
- keine Fluchtgefahr besteht;
- erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
- die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- keine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a resp. 66a^{bis} StGB) ausgesprochen wurde;
- die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht;
- die Gewähr besteht, dass die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen einhält;
- die vorschussweise Bezahlung des Anteils an die Vollzugskosten erfolgt ist;
- eine geeignete, dauerhafte Unterkunft vorhanden ist. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit und ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- die dauerhafte Unterkunft die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zulässt;

- die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit und ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- die Zustimmung der verurteilten Person zum Vollzugs- und Wochenplan und ihr Einverständnis vorliegt, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- der Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung vorhanden ist;
- die verurteilte Person sich bereit erklärt, während des EM-Vollzugs über ihre Tat zu sprechen (Tatbearbeitung ab einer Vollzugsdauer von 6 Monaten);
- keine berufliche, familiäre oder andere wichtige Gründe vorliegen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

3 Arbeits- und Freizeit

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für

- Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
- Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

4 Vollzugskostenanteil

An den Kosten des Strafvollzugs in Form von EM hat sich die verurteilte Person mit **CHF 40.00 pro Vollzugstag** zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann die Vollzugsbehörde den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende Unterlagen wie Lohnausweis, aktuelle Steuerveranlagung, aktuelle Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug usw. sind beizulegen. Grundsätzlich kommt die verurteilte Person für alle finanziellen Aufwendungen (so auch Telefongebühren) selbst auf und ist für die ordnungsgemässen Zahlungen verantwortlich.

5 Versicherungen

Der Versicherungsschutz (insbesondere die Privathaftpflichtversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung und Hausratversicherung) ist Sache der verurteilten Person.

6 Regelverstösse / Abbruch des Electronic Monitoring

EM wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Anordnung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- den Wochenplan missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;

- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- die Vollzugsbehörde täuscht;
- Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Behördenmitglieder begeht;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der EM-Vollzug unterbrochen oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft (HG). Bei freiwilligem Verzicht während des EM-Vollzugs ist HG grundsätzlich ausgeschlossen und die Fortführung der Strafe wird im Normalvollzug durchgeführt.

7 Gesuchseinreichung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Gesuche zum Vollzug von Strafen in der Form von EM mittels Gesuchsformular **innert 10 Tagen seit Erhalt des Vollzugsschreibens** der Vollzugsbehörde eingereicht werden (online verfügbar unter <https://www.nw.ch/bewaehrungsdienstpublikationen>).

8 Allgemeines

- Die vorliegenden Informationen zum Vollzug der Strafe in Form von EM dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind unter anderem die elektronisch abrufbaren Bundeserlasse sowie die Erlasse des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Richtlinien Strafvollzugskonkordat [insbesondere SSED 12.0; besondere Vollzugsformen]: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>). Hieraus können auch weitere Informationen entnommen werden.
- Mit dem Kanton Luzern besteht ein Delegationsvertrag, wonach EM durch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen LU (WHL) einheitlich vollzogen und dementsprechend die Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Die Anweisungen der Vollzugsbehörde (so auch diejenigen des WHL) sind auch in den Fällen einzuhalten, welche nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind. Die gleiche Ausgangslage ergibt sich bei rechtshilfeweise abgetretenen EM-Vollzugsfällen an Kantone ausserhalb dieses Delegationsvertrages.
- Sollten sich vor dem Strafantritt oder während des Vollzugs Situationen ergeben, welche die Fortführung von EM ernsthaft in Frage stellen, so hat die verurteilte Person die Vollzugsbehörde umgehend zu informieren. Ein Strafunterbruch kann nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.